



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 06. Juni 2019

Nr. 21

S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen des Kreises Wesel vom 30.06.2016 in der Neufassung vom 03.06.2019 (Elternbeitragssatzung OGS)** 2
- **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 17. Juni 2019, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG, Karthaus 2, in 46509 Xanten** 10
- **Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Abbruch eines Parkdecks** 11
- **Ausschreibung des Kreises Wesel des Kreises Wesel auf der Grundlage der der VgV; Ausstattung von sieben naturwissenschaftlichen Räumen am Berufskolleg Wesel (Chemie, Biologie und Physik)** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Petrus Krijnen** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lefty The** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karen Melanie Turban** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wolfgang Gerd Hülsberg** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jessica Fries** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mike Aust** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Asret Muhaxheri** 15

Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen des Kreises Wesel vom 30.06.2016 in der Neufassung vom 03.06.2019 (Elternbeitragssatzung OGS)

Aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V.m. § 5 Kreisordnung NRW, § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) und § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 04.04.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung OGS) beschlossen.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Schulen, für die der Kreis Wesel Schulträger ist.

§ 2

Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet der Kreis Wesel im Primarbereich seiner Schulen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bedarfsweise an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien) Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten von spätestens 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

(3) Der Kreis ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte (Kooperationspartner) zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Der Kreis Wesel betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen.

§ 3

Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW und des § 5 KiBiz erhoben.

§ 4 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule einen Elternbeitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 2 der Anlage 2 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.

(4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten etc. erhoben.

(5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 6 Absatz 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule wirksam abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 7).

(6) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das aufgenommene Kind vorgehalten wird.

§ 5 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt vom Kreis Wesel als Schulträger durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Sorgeberechtigten unverzüglich mit.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Schulträger schriftlich ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Besucht mehr als ein Kind derselben Familie oder der nach § 4 beitragspflichtigen Person im gleichen Zeitraum die offene Ganztagschule und/ oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nach dem KiBiz, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/ welche an der offenen

Ganztagsschule teilnimmt/ teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder, die sämtlich an der offenen Ganztagsschule teilnehmen, ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem vorangegangenen Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip). Davon abweichend ist das aktuelle tatsächliche Jahreseinkommen maßgeblich, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Vorjahreseinkommen. Entsprechende Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche zur Zugrundlegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

(5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Kreis Wesel als Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (in entsprechender Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 6

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht (s. Anlage 1).

(2) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagsschule wird durch den Schulträger ein Elternbeitrag für das Mittagessen erhoben. Dies kann stellvertretend durch den Kooperationspartner wahrgenommen werden.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) im Falle ausreichender Kapazität jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 7

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:

- a) Um- oder Wegzug
- b) Wechsel der Schule.

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 8

Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist und entgegen § 5 unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anmeldung und Aufnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen des Kreises Wesel vom 30.06.2016 außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

zu § 2 Abs. 4 Elternbeitragsatzung OGS**Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag**

- 1.) Janusz-Korczak-Schule, Peerdsbuschweg 54 in 46562 Voerde
- 2.) Janusz-Korczak-Schule, Friedrich-Heinrich-Allee 24 in 47475 Kamp-Lintfort
- 3.) Erich Kästner-Schule, Rheinbabenstraße 2, 46483 Wesel
- 4.) Erich Kästner-Schule, Königsberger Straße 23, 47443 Moers

Anlage 2**zu § 5 Elternbeitragssatzung OGS
(Elternbeitrag ab Schuljahr 2019/2020)**

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag Monat	Elternbeitrag Jahr
1	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00€
2	bis 25.000,00 €	25,00 €	300,00 €
3	bis 37.000,00 €	50,00 €	600,00 €
4	bis 49.000,00 €	75,00 €	900,00 €
5	bis 61.000,00 €	100,00 €	1.200,00 €
6	bis 73.000,00 €	125,00 €	1.500,00 €
7	bis 85.000,00 €	150,00 €	1.800,00 €
8	über 85.000,00 €	180,00 €	2.160,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 03.06.2019
gez. Dr. Ansgar Müller
Landrat

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 05.06.2019

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 17. Juni 2019, 17.00 Uhr, im **Sitzungssaal des Rathauses, 1. OG, Karthaus 2, in 46509 Xanten**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 18.02.2019
4. Projektergebnisvorstellung der FHöV Duisburg: Bekanntheits- und Imageanalyse
5. Beratung und Beschlussfassung über das Programm für das Studienjahr 2019/2020
6. Nachbesetzung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Programmausschusses
7. Digitale Gremienarbeit (elektronischer Sitzungsdienst)
8. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
9. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
11. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 18.02.2019
12. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
13. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
14. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes



Scholten

Vorsitzender

Ausschreibung des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

Abbruch eines Parkdecks

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.deutsches-ausschreibungsblatt.de.

Wesel, den 29.05.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Timm-Heltweg

Ausschreibung des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VgV folgende Leistung aus.

K-WES-48ZV-2019-0002 Ausstattung von sieben naturwissenschaftlichen Räumen am Berufskolleg Wesel (Chemie, Biologie und Physik)

Leistungsort: Berufskolleg Wesel, Hamminkelner Landstraße 38b, 46483 Wesel

Der vollständige Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von Vergabe NRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.deutsches-ausschreibungsblatt.de.

Wesel, den 20.05.2019
Kreis Wesel
der Landrat
Im Auftrag
gez. Goerke

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Petrus Krijnen

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Petrus Krijnen** letzte bekannte Anschrift Hermelijnvliinder 107, NL-4904 ZD OOSTERHOUT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.05.2019- Aktenzeichen 01062127364 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.05.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lefty The

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Lefty The** letzte bekannte Anschrift De Horianstraat 28, NL-6097 BM HEEL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 17.04.2019- Aktenzeichen 01062131329 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karen Melanie Turban

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Karen Melanie Turban**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Peter-Zimmer-Str. 89, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-MO144, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wolfgang Gerd Hülsberg

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Wolfgang Gerd Hülsberg**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Reeser Landstr. 14, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QS975, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jessica Fries

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jessica Fries**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Voßrather Str. 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QK393, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mike Aust

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mike Aust** letzte bekannte Anschrift Ruprechtstr 1, 46049 Oberhausen den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.06.2019- Aktenzeichen 01062109242 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Asret Muhaxheri

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Asret Muhaxheri**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Ahornstraße 7, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 24.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-XS1989, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber
